

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Mamming (BGS/WAS) vom 18.12.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Mamming. folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragshebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung steht die technische Ausgestaltung der Einrichtung und demzufolge die Höhe des zu erwartenden Investitionsaufwands nicht hinreichend sicher fest. Aus diesem Grund sieht die Gemeinde derzeit davon ab, im Beitragsteil dieser Satzung Regelungen zu

§ 2 Beitragstatbestand

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

§ 4 Beitragsschuldner

§ 5 Beitragsmaßstab

§ 6 Beitragssatz

§ 7 Fälligkeit

§ 7 a Beitragsablösung

zu treffen. Sobald eine ordnungsgemäße Kalkulation der Herstellungsbeiträge vorgenommen werden kann, wird die Gemeinde den Beitragsteil der Satzung um die erforderlichen Regelungen ergänzen.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2024 bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss Q^3 :

bis	4 m ³ /h	60 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	150 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	240 €/Jahr
über	16 m ³ /h	375 €/Jahr.

Dies entspricht einen Nenndurchfluss Q_n :

bis	2,5 m ³ /h	60 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	150 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	240 €/Jahr
über	10 m ³ /h	375 €/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2024 beträgt die Gebühr 2,33 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,33 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

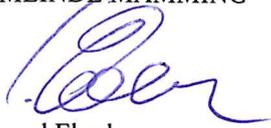
Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Mamming, den 18.12.2024

GEMEINDE MAMMING


Irmgard Eberl
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 18.12.2024 im Rathaus Mammig, Hauptstr. 15, 94437 Mammig während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und auf der Homepage der Gemeinde Mammig veröffentlicht.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.12.2024 angeheftet und sind am 31.01.2025 wieder abzunehmen.

Mammig, den 18.12.2024

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MAMMING


Ganslmeier-Ziegler

